



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn  
Julian Beier



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1108  
TELEFAX (0228) 997799-5550  
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn  
INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 14.05.2019  
GESCHÄFTSZ. **15-722/002 II#0295**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des  
Bundes (IFG) beim Auswärtigen Amt (AA)**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Geschäftsordnung AA“ [#59392]

BEZUG 1. Ihr Schreiben vom 12. März 2019;  
2. Mein Schreiben vom 5. April 2019

Sehr geehrter Herr Beier,

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie annehmen, die vom AA für die Zugangsgewährung angekündigten Gebühren seien zu hoch. Aus Ihrer Sicht dürfte das angefragte Dokument beim Auswärtigen Amt bereits digitalisiert vorliegen; die Herausgabe einer PDF sei eine einfache (kostenfreie) Auskunft.

Die erbetene Stellungnahme des Auswärtigen Amtes hierzu liegt mir zwischenzeitlich vor. Nach Prüfung komme ich zu dem Ergebnis, dass gegen die Bearbeitung Ihres Antrages durch das AA, insbesondere die Einschätzung, dass der zur Beantwortung Ihrer Anfrage entstehende Verwaltungsaufwand die Grenze einer einfachen Auskunft überschreiten und diese somit mit Kosten verbunden sein werde, keine Bedenken bestehen.



SEITE 2 VON 2 Sie haben das AA um Zusendung der aktuellen ergänzenden Geschäftsordnung des AA (EGO zur GGO) gebeten.

Nach Einschätzung des AA ist bei der von Ihnen gestellten Anfrage von einer höheren Bearbeitungsdauer auszugehen, „da die umfangreiche Sichtung und Abstimmung der einzelnen Teile der EGO zur GGO mit mehreren zuständigen Referaten der Zentrale bzgl. der Herausgabefähigkeit weit mehr als 30 Minuten Zeit in Anspruch nimmt.“

Es könne dabei auch nicht ausgeschlossen werden, dass zum Schutz öffentlicher Belange Daten ausgesondert werden müssten. Das angefragte Dokument enthalte schützenswerte Informationen, sodass sich der Verwaltungsaufwand nicht im bloßen Scannen eines Textes erschöpfe.

Der Aufwand dafür sei von dem Fachreferat auf mehr als 30 Minuten beziffert worden. Die tatsächlich auf die Bearbeitung der Anfrage verwendete Arbeitszeit von mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes werde diesen Ansatz mehr als deutlich überschreiten. In welcher Höhe Gebühren in diesem Fall anfallen, könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend festgestellt werden, da der konkret anfallende Verwaltungsaufwand erst während der Bearbeitung des Antrags ermittelt werden könne. Das AA hat Ihnen hierzu bereits mitgeteilt, dass sich die Gebühr voraussichtlich im oberen zweistelligen bis unteren dreistelligen Bereich bewegen werde.

Ich gehe davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren damit als beendet ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.